

Carsharing Definitionen

Carsharing-Definition des Bundesverband Carsharing e.V. (bcs):

Carsharing ist die organisierte, gemeinsame Nutzung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen durch einen unbestimmt großen Personenkreis.

Die Bereitstellung der Fahrzeuge erfolgt durch einen Carsharing-Anbieter mit dem Ziel, ein verlässliches und berechenbares Mobilitätsangebot als Alternative zu einem privaten Pkw oder Geschäftsfahrzeug anzubieten.

Carsharing hat eine die Umwelt und den öffentlichen Raum entlastende Funktion. Carsharing ist eine Säule des Umweltverbunds neben ÖPNV, Fahrradfahren und Zu-Fuß-Gehen.

Die Dienstleistung Carsharing ist durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- Die Fahrzeuge werden einer unbestimmten Anzahl von Personen zur anlass- und bedarfsbezogenen Nutzung angeboten.
- Die Fahrzeuge werden Nutzer*innen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt, einzelvertragliche Regelungen oder gesonderte Erlaubnisse vor jeder Nutzung entfallen.
- Der Abschluss der Rahmenvereinbarung steht unbeschadet der geltenden gesetzlichen Bestimmungen allen Rechtspersonen offen, die die transparent und diskriminierungsfrei gestalteten Voraussetzungen dafür erfüllen.
- Die Fahrzeuge können von den Nutzer*innen jederzeit selbständig gebucht, abgeholt, genutzt und zurückgeben werden.
- Kurzzeitnutzungen der Fahrzeuge von einer Stunde sind jederzeit möglich. Kürzere Zeiträume sind zulässig.
- Die Kosten der Nutzung der Fahrzeuge werden verbrauchsabhängig nach einem Zeit- oder Kilometerarif oder einer Mischform solcher Tarife berechnet. Alle Energiekosten und fahrleistungsabhängigen Betriebskosten sind im Tarif enthalten. Der Preis für Kurzzeitnutzungen (eine Stunde und weniger) ist so gesetzt, dass er aus Sicht der Nutzer*innen eine finanziell sinnvolle Option im Vergleich zu Paket- oder Tagespreisen ist.

- Die Bereitstellung der Fahrzeuge erfolgt möglichst dezentral über ein Gemeindegebiet verteilt in der Nähe der Wohn- und Arbeitsorte der Nutzer*innen oder an Umstiegspunkten zu anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbunds.

Carsharing-Definition im Carsharinggesetz (CsgG) der Bundesregierung (§ 2):

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann,
2. ein Carsharinganbieter ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind,
3. stationsunabhängiges Carsharing ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann und
4. stationsbasiertes Carsharing ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.

Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/csgg/BJNR223000017.html>